

Sitzung vom 21. November 2012

1174. Anfrage (Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern nach Italien und in andere Dublin-Staaten)

Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, hat am 3. September 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zahl der Asylgesuche bleibt nach wie vor sehr hoch. Rückführungen von rechtskräftig abgewiesenen Personen nach Italien werden trotz Dublin-Abkommen erschwert, gar behindert. Dies weil Italien die Zahl der Rückführungen begrenzt und selbst bestimmt wie viele Dublin-Fälle es pro Zeiteinheit zurück nimmt. Italien behält sich sogar vor, während der italienischen Sommerferien keine oder nur sehr wenige Dublin-Fälle entgegen zu nehmen. Zudem können abgewiesene Personen nur auf dem Luftweg nach Italien zurückgeführt werden. So ist es mittlerweile an der Tagesordnung, dass abgewiesene Asylbewerber, welche im Kanton Zürich aufgegriffen und nach Italien zurückgeführt werden, innert Kürze wieder bei uns anzutreffen sind. Derzeit betreffen zwei Drittel aller anerkannten Dublin-Fälle Italien. Die tiefe Rückführungsquote dürfte für Unmut sorgen. Fakt ist: Jeder Zehnte, der als sogenannter Dublin-ausgeschaffter Asylbewerber gilt, kehrt zurück und reicht erneut ein Gesuch ein, wovon der Kanton Zürich stark betroffen ist. Es wäre wünschenswert, wenn die Schweiz jedem nach Italien und auch in einen anderen Dublin-Staat zurückgeführten Dublin-Fall eine Einreisesperre auferlegen würde.

1. Was unternimmt der Regierungsrat konkret, insbesondere beim Bund, um diese Problematik allgemein in den Griff zu bekommen?
2. Welche Massnahmen und Instrumente wurden eingesetzt, um Rückführungen zu erleichtern und um Rückführungen nach Italien definitiv durchzusetzen?
3. Hat die Kantonspolizei die notwendigen Mittel und Instrumente, welche sie benötigt, um erschwerte Rückführungen durchzuführen? Genügen die Möglichkeiten des kantonalen Polizeigesetzes?

4. Die Tatsache, dass ein rechtsgültig abgewiesener Asylbewerber mehrfach in die Schweiz einreisen und jeweils ein Asylgesuch stellen kann, belegt, dass hier eine Gesetzeslücke besteht, was u. a. die hohe Anzahl von Asylgesuchen im Kanton Zürich erklärt. Ist der Regierungsrat bereit, auf Kantons- wie auch auf Bundesebene wirksam mitzuhelfen, diese Lücke zu schliessen? Wenn ja, wie? Welche Massnahmen und Sanktionen sind zu treffen bzw. wurden bereits getroffen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine allgemeine Einreisesperre für zurückgeführte Dublin-Fälle einzusetzen und bei der Umsetzung mitzuhelfen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Das sogenannte Dublin-Verfahren bedeutet, dass jedes Asylgesuch nur von einem Dublin-Staat behandelt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass eine asylsuchende Person mehrere Asylgesuche in unterschiedlichen Dublin-Staaten einreicht. Zuständig ist jeweils der Dublin-Staat, in dem das erste Asylgesuch gestellt wurde. Für die Durchführung des Verfahrens gilt das nationale Recht des zuständigen Dublin-Staates. Das Asyl- und Wegweisungsverfahren wurde nicht vereinheitlicht. Der Erfolg des Dublin-Verfahrens hängt letztlich auch von der Kooperationsbereitschaft der an diesem Verfahren beteiligten Staaten ab.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat hat bereits im Frühling 2011 im Rahmen von Vorstössen im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling (insbesondere Stellungnahme zum dringlichen Postulat KR-Nr. 53/2011 betreffend Keine weiteren Flüchtlinge aus Nordafrika und Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 62/2011 betreffend Bewältigung von Flüchtlingsströmen aus Nordafrika) festgehalten, dass Personen, die rasch in den Herkunftstaat oder einen anderen Dublin-Staat zurückgeführt werden können, nicht auf die Kantone verteilt werden sollen. Der Kanton Zürich bringt seine Haltung seit jeher auf politischer und operativer Ebene gegenüber dem Bund ein. In Bezug auf die Optimierung des Dublin-Vollzugs kann der Kanton Zürich insbesondere über seine zwei Vertreter im vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren eingesetzten Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug Einfluss nehmen.

Auch der Bund hat die Problematik der Dublin-Mehrfachgesuche erkannt und deshalb seine Praxis geändert. Seit dem 20. April 2012 werden Mehrfachgesuche von Asylsuchenden, die in einen Dublin-Staat überstellt wurden und innert sechs Monaten erneut in der Schweiz ein Asylgesuch einreichen, nicht mehr entgegengenommen. Die Zahl solcher Gesuche ist seither gemäss Angaben des Bundesamtes für Migration (BFM) stark zurückgegangen. Zudem hat das BFM das Dublin-Verfahren optimiert und konnte dadurch die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen.

Innerhalb des Kantons werden die verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten konsequent eingesetzt. So wird im Rahmen verfügbarer Haftplätze Ausschaffungshaft angeordnet, wenn der Vollzug absehbar ist (30-tägige «Dublin-Haft» nach Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 Ausländergesetz, SR 142.20). Personen, bei denen keine Haft angeordnet werden kann und die durch ihr Verhalten stark störend auffallen, werden mit Rayonauflagen (Aus- und Eingrenzungen) belegt. Hält sich die Person nicht an diese Auflage, wird dies strafrechtlich geahndet.

Alle Ausreisen über den Flughafen Zürich werden von der Kantonspolizei Zürich abgewickelt. Sie unternimmt mit ihrer Vollzugsorganisation alles, um die von Italien vorgegebenen Dublin-Rückführungskontingente voll ausschöpfen zu können. Trotzdem kommt es aus den verschiedensten Gründen immer wieder dazu, dass Buchungen annulliert werden müssen. Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug ist derzeit daran, Massnahmen zu erarbeiten, um eine Verringerung der Zahl der Annullierungen und eine Verkürzung der Vollzugsphase zu ermöglichen.

Zu Frage 3:

Für die kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und der Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen, gilt das Zwangsmassnahmengesetz des Bundes (SR 364). Die darin und in der Zwangsanwendungsverordnung (SR 364.3) enthaltenen Möglichkeiten zur Durchsetzung erschwerter Rückführungen haben sich bewährt und sind grundsätzlich ausreichend.

Um der gesamtschweizerischen Rückführungszunahme über den Flughafen Zürich und insbesondere dem zahlenmässigen Anstieg bei den Dublin-Fällen gerecht zu werden, musste die Kantonspolizei Zürich zusätzliche personelle Ressourcen in diesem Bereich einsetzen. Dies ist auch einer der Gründe für die im Budget 2013 vorgesehene personelle Verstärkung der Kantonspolizei.

Zu Frage 4:

Dublin-Mehrfachgesuche stellen kein gesetzgeberisches, sondern ein Vollzugsproblem dar. Soweit dessen Lösung von den Gegebenheiten in anderen Dublin-Staaten abhängt, hat der Kanton Zürich keinen direkten Einfluss. Bezüglich der Massnahmen und Sanktionen ist auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie 5 zu verweisen.

Zu Frage 5:

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird immer ein Einreiseverbot ausgesprochen. Wenn eine in diesem Verfahren weggewiesene Person erneut in der Schweiz angetroffen wird, wird die Missachtung des Einreiseverbots einerseits strafrechtlich geahndet und andererseits bildet sie einen Haftgrund für die Ausschaffungshaft. Die jeweils dafür zuständigen kantonalen Behörden wenden diese Sanktionsmöglichkeiten konsequent an.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi